

Prüfordnung für die Sachkundeprüfung nach § 2 Absatz 2 Nr. 1 ChemKlimaschutzV durch die Sächsische SHK Beratungs- und Vertriebsgesellschaft

Präambel

1. Die Prüfordnung gilt für Prüfungen nach § 2 Absatz 2 Nr. 1 ChemKlimaschutzV. Das Prüfungsverfahren für Sachkundige durch Sächsische SHK Beratungs- und Vertriebsgesellschaft beruht auf den Anforderungen gemäß Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 zu den Mindestanforderungen zur Prüfung der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.
2. Die Prüfkraften werden von der Sächsischen SHK Beratungs- und Vertriebsgesellschaft zur Abnahme der Prüfungen beauftragt und handeln unparteiisch und weisungsfrei in Bezug auf die Prüfung der Sachkunde. Die Namen der Prüfkraften sind der Liste der Prüfkraften der Sächsischen SHK Beratungs- und Vertriebsgesellschaft zu entnehmen. Die Prüfungskraften müssen die entsprechende Kompetenz in dem zu prüfenden Bereich besitzen.
3. Die Prüfstelle stellt für die praktische Prüfung eine angemessene messtechnische und apparative Ausrüstung zur Verfügung, welche das Abprüfen der in den Mindestanforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 aufgeführten fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ermöglicht. Die zur Prüfung verwendeten Aggregate und Ausstattungen sind in der Liste der Geräteausstattung der Sächsischen SHK Beratungs- und Vertriebsgesellschaft aufgeführt.
4. Die im Anhang 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 aufgeführten Mindestanforderungen sind für die theoretische Prüfung und praktische mit einem Prüfungsfragenkatalog bzw. Aufgabenkatalog untersetzt. Der Prüfungsfragenkatalog enthält eine ausreichende Anzahl an Fragen zu allen Fachkenntnis- und Fertigkeitsbereichen, die in den Mindestanforderungen mit „T“ ausgewiesen sind. Der Aufgabenkatalog deckt alle Fachkenntnis- und Fertigkeitsbereiche, die in den Mindestanforderungen mit „P“ ausgewiesen sind, ab. Fragen- und Aufgabenkatalog werden bei Bedarf aktualisiert und fortgeschrieben.
5. Bei Fachtheorie müssen mind. 60 % der Gesamtpunktzahl erreicht werden. Bei der Fachpraxis müssen mind. 51% der Punkte durch den Prüfling erreicht werden, wobei zusätzlich das Erreichen der Mindestpunktzahl bei den Aufgaben 10 und 36 für Kat. 1 und 10 und 17 für Kat. 2 notwendig ist.
6. Der Teilnehmer wird über das Ergebnis der Prüfung mündlich oder schriftlich informiert. Bei einer erfolglosen Ablegung der Prüfung ist eine Nachprüfung möglich.
7. Die Prüfungsergebnisse, Prüfbögen für Theorie und Praxis werden in den Geschäftsräumen der Sächsischen SHK Beratungs- und Vertriebsgesellschaft archiviert für eine Mindestdauer von 5 Jahren. Die in den aufzubewahrenden Unterlagen enthaltenen personenbezogenen Daten sind nicht allgemein zugänglich.
8. Die theoretischen und praktische Prüfung erfolgt in geeigneten Ausbildungsstätten.
9. Der Nachweis des zur jeweiligen Tätigkeit an Kälte- und Klimaanlageanlagen sowie Wärmepumpen befähigenden technischen oder handwerklichen Berufsabschluss, Rolleneintragung oder Befreiung durch HWK oder IHK sowie der Nachweis der mindestens 2-jährigen beruflichen Erfahrung im Umgang mit Klima- und Kühlgeräten, Wärmepumpen oder Kälteanlagen (schriftlicher Nachweis durch Arbeitgeber) ist vor der Prüfungsabnahme vom Teilnehmer durch Vorlage eines Originals oder einer amtlich beglaubigten Kopie zu erbringen und wird durch die Prüfkraft geprüft. Kopien der Originale werden von der Prüfkraft dabei gekennzeichnet, dass die Originale vorgelegen haben. Diese Nachweise werden mit den Unterlagen gem. Punkt 9 aufbewahrt. Nachreichungen der unter Punkt 9. aufgeführten Unterlagen sind möglich. Das Sachkundezeugnis kann nur nach Erfüllung der Voraussetzungen nach Punkt 9. An den Teilnehmer ausgereicht werden.

I. Theorieprüfung

Die theoretische Prüfung wird schriftlich als Einzelprüfung durchgeführt. Es werden alternierend an die Teilnehmer zwei verschiedene Fragenkataloge A und B ausgegeben. Voraussetzung zur Ablegung der Theorieprüfung für die Kategorie 1 und 2 ist eine zur Prüfungsvorbereitung entweder in Form einer Teilnahme an einem viertägigen Präsenzseminar oder alternativ die Durchführung eines Selbststudiums anhand eines Studienbriefs mit nachfolgender erfolgreicher Ablegung eines Eingangstest und anschließender Teilnahme am Webinar.

Voraussetzung zur Ablegung der Theorieprüfung für die Kategorie 4 ist die Durchführung des Selbststudiums und die Teilnahme am Seminar. Die Auswahl der Prüfungsfragen erfolgt entsprechend den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067.

Die schriftl. Prüfung beinhaltet zu den 9 Themenbereichen

- zur Kategorie 1 für Gruppe A und B jeweils 25 Fragen. Die Maximalpunktzahl beträgt 90 Punkte, die Mindestpunktzahl beträgt 54 Punkte, Dauer max. 75 min
- zur Kategorie 2 für Gruppe A und B jeweils 25 Fragen. Die Maximalpunktzahl beträgt 90 Punkte, die Mindestpunktzahl beträgt 54 Punkte, Dauer max. 75 min
- zur Kategorie 4 für Gruppe A und B jeweils 8 Fragen. Die Maximalpunktzahl beträgt 28 Punkte, die Mindestpunktzahl beträgt 17 Punkte, Dauer max. 45 min

Die Bewertung der eingereichten Prüfungsbögen erfolgt mind. innerhalb von 2 Wochen. Die Prüfungsbögen beinhalten mind. folgende Angaben: Prüfdatum, Namen und Vornamen des Prüflings, Geburtsdatum, Name der Prüfkraft, Erfolgsbewertung. Die Prüfungsbögen für die Teilnehmer enthalten keine Angaben zur maximalen Punkteanzahl pro Frage.

Die Bewertung der MC-Fragen erfolgt nach folgenden Regeln

- pro Frage können immer maximal so viele Punkte erzielt werden, wie es richtige Antwortmöglichkeiten gibt
- die Summe der falschen Antwortmöglichkeiten ergibt die maximal erreichbare Punkteanzahl pro Frage in Form von Minuspunkten.
- gewertet werden nur jene Antworten, die angekreuzt sind, für diese werden positive oder negative Punkte vergeben.
- pro richtige Antwort wird ein positiver Punkt, pro falsche Antwort ein negativer Punkt vergeben
- innerhalb einer Frage werden positive und negative Punkte gegeneinander aufgerechnet
- weniger als null Punkte werden pro Frage jedoch niemals vergeben, auch dann nicht, wenn ausschließlich falsche Antworten angekreuzt werden.

II. Praktische Prüfung

Die Ergebnisse der praktischen Prüfungen gem. Kat. 1, Kat. 2 und Kat. 4 werden im Praxisprüfbogen erfasst und dokumentiert. Der Teilnehmer muss selbstständig alle Prüfungsaufgaben abarbeiten. Die Prüfungsergebnisse werden nach Erledigung jeder Arbeitsaufgabe bewertet und aufgezeichnet.

Die praktische Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Die Kenntnisse und Fertigkeiten können je nach Ausstattung, Art der Kontrolle durch die Prüfkraft und Anzahl der Prüfkraften bei mehreren Prüflingen zeitgleich getestet werden. Die Bewertung der Ergebnisse erfolgt einzeln.

Die praktische Prüfung beinhaltet die Kapitel 3 – 10.

- zur Kategorie 1 beinhaltet der Prüfungsbogen insg. 37 prakt. Aufgaben. Es stehen neben den Aufgaben der Pflicht-Kapitel 3, 4, 5 und 10 insg. 4 Zusatzkapitel (Kapitel 6-9) zur Verfügung. Es wird 1 Zusatzkapitel geprüft. Die Gesamtmindestpunktzahl der Pflichtkapitel 3,

Anlage 10

4, 5 und 10 beträgt 35 Punkte. Die erreichte Punktzahl zu erfolgreichen Ablegung beträgt 51% der Gesamtpunktzahl, wobei bei den Aufgaben 10 und 36 jeweils die Mindestpunktzahl erreicht sein muss. Dauer ca. 60 min

Ebenso muss für die geprüften Zusatzkapitel 6-9 die Mindestpunktzahl erreicht werden, die ebenfalls 51% der Maximalpunktzahl beträgt.

- zur Kategorie 2 beinhaltet der Prüfungsbogen insg. 18 prakt. Aufgaben. Die Gesamtmindestpunktzahl beträgt 35 Punkte, die erreichte Punktzahl zu erfolgreichen Ablegung beträgt 51% der Gesamtpunktzahl, wobei bei den Aufgaben 10 und 17 jeweils die Mindestpunktzahl erreicht sein muss. Dauer ca. 45 min

Ebenso muss für die geprüften Zusatzkapitel 6-9 die Mindestpunktzahl erreicht werden, die ebenfalls 51% der Maximalpunktzahl beträgt.

- zur Kategorie 4 beinhaltet der Prüfungsbogen insg. 8 prakt. Aufgaben. Die Maximalpunktzahl beträgt 15 Punkte, die erreichte Punktzahl zu erfolgreichen Ablegung beträgt 51% der Gesamtpunktzahl, also 8 Punkte. Dauer ca. 45 min

erstellt von:	Freigabe durch:	Stand:	Version:	gültig ab:
Auerbach	Fischer	28.10.2019	06	